

## Reglement über die Aufsicht über den Privatunterricht

(vom 15. Oktober 2009)<sup>1</sup>

*Die Bildungsdirektion,*

gestützt auf § 74 Abs. 1 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV)<sup>3</sup>,

*verfügt:*

§ 1. Das Volksschulamt übt die Aufsicht über den Privatunterricht aus. Volksschulamt

§ 2. <sup>1</sup> Die Eltern, deren Kinder privat unterrichtet werden, reichen dem Volksschulamt und der Schulpflege des Schulortes gemäss § 10 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG)<sup>2</sup> und § 8 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV)<sup>3</sup> vor Aufnahme des Unterrichts und später jährlich ein Unterrichtsprogramm gemäss § 73 Abs. 1 VSV<sup>3</sup> ein. Unterrichtsprogramm

<sup>2</sup> Das Volksschulamt bestimmt Inhalt und Form des Unterrichtsprogramms.

§ 3. Lehrpersonen, die Privatunterricht erteilen, nehmen jährlich zu unterrichtsbezogenen Fragen des Volksschulamtes Stellung. Auskunftspflicht

§ 4. Die Überprüfung der Qualität des überjährigen Privatunterrichts gemäss § 70 Abs. 2 VSG<sup>2</sup> erfolgt mittels jährlicher Aufsichtsbesuche. Zusätzlich können Schulleistungstests angeordnet werden. Überprüfung der Unterrichtsqualität

§ 5. <sup>1</sup> Gibt es Anzeichen dafür, dass die Lernziele des kantonal-zürcherischen Lehrplans nicht erreicht werden, kann das Volksschulamt gemäss § 74 Abs. 2 VSV<sup>3</sup> eine externe Beurteilung anordnen. Lernziel-erreichung

<sup>2</sup> Es kann Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel anordnen.

§ 6. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 17. August 2009 in Kraft. Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> [OS 64.721.](#)

<sup>2</sup> [LS 412.100.](#)

<sup>3</sup> [LS 412.101.](#)